

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt: Hauptamt	Az. 461.07	Datum: 11.06.2018	Nr. 26/2016
Bearbeiter/In Herr Penthin			

Betreff:

6. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014 (Benutzungsordnung)

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein,

Beschlussantrag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt die der Beratungsvorlage beigefügte 6. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014.

Sachverhalt:

Erstmalig möchte die Gemeindeverwaltung Wittnau die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das restliche Kindergartenjahr 2017/2018 und für das neue Kindergartenjahr 2018/2019 nutzen. Dies hätte auch den Vorteil, dass in den Folgejahren die Kalkulation der Gebühren deutlich vereinfacht, weniger Verwaltungsaufwand entsteht und nachvollziehbarer werden.

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich u.a. auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2018/2019 verständigt. Dabei hielten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen **Kostendeckungsgrad von 20%** durch Elternbeteiligung anzustreben.

Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 hatte für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen insbesondere bei der Eingruppierung mit sich gebracht. Seither war eine Erhöhung von 3% ausreichend, um die normalen Tarifsteigerungen aufzufangen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer Erhöhung über die sonst übliche Steigerung hinaus.

Nach Hochrechnungen der Betriebsausgaben in den betroffenen Jahren meldeten die Träger zum Teil Kostensteigerungen von 6% bis 12%, je nach Personalkonstellation, zurück. Um den Ausfall abzumildern und die zusätzlich ohnehin üblichen Tarifsteigerungen von 3% einzubeziehen, hatten sich die vier Kirchen und die Kommunalen Landesverbände auf eine notwendige Steigerung der Elternbeiträge i.H.v. 8% im Kindergartenjahr 2017/2018 geeinigt.

Die übliche Steigerungsrate von 3% wurde dann im Kindergartenjahr 2018/2019, wie gewohnt fortgeführt. Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die gemeinsamen Festlegungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen; diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20% der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden (**VÖ**).

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wurde empfohlen, die Elternbeiträge, wie folgt festzusetzen.

Elternbeiträge im Regelkindergarten (Ü3)

	Kiga-Jahr 2018/2019 - 12 Monate -
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	114,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern * unter 18 Jahren	87,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern * unter 18 Jahren	58,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern * unter 18 Jahren	19,00 €

*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

Beitragssätze für Kinderkrippen (U3)

	Kiga-Jahr 2018/2019 - 12 Monate -
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	335,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern * unter 18 Jahren	249,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern * unter 18 Jahren	169,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern * unter 18 Jahren	67,00 €

*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25%, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25% gerechtfertigt sein.

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgte weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge. Hier hat sich die Gemeindeverwaltung Wittnau, den Vorschlägen von gemeindeeigenen Kindergärten, wie z.B. Schallstadt, angeschlossen (Erhöhung um 20% 1 Tag, 40% 2 Tage usw.).

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18 Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Die Gemeindeverwaltung Wittnau schlägt eine Anpassung, ab dem 1. September 2018, wie folgt vor (**Die bisherigen Beträge sind in Rot gekennzeichnet**):

Die monatliche Gebühr – es wird von 12 Monaten ausgegangen – beträgt für den Zeitraum **September 2018 bis August 2019**:

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt**.

	(Halbtags – HT)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Ganztagsbetreuung (GT) Montag – Mittwoch 07:30 – 16:30		
	Montag - Freitag 07:30 – 13:00 Uhr	Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr	1 Tag in der Woche	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche (neu)
einem Kind	104,50 € (98,50 €)	142,50 € (144,80 €)	171,00 € (159,80 €)	199,50 € (171,20 €)	228,00 € (0,00 €)
zwei Kindern* unter 18 Jahren	79,75 € (78,80 €)	108,75 € (115,80 €)	130,50 € (127,90 €)	152,25 € (136,90 €)	174,00 € (0,00 €)
drei Kindern* unter 18 Jahren	53,10 € (59,10 €)	72,50 € (86,80 €)	87,00 € (95,90 €)	101,50 € (102,70 €)	116,00 € (0,00 €)
vier und mehr Kin- dern* unter 18 Jahren	17,40 € (59,10 €)	23,75 € (86,80 €)	28,50 € (95,90 €)	33,25 € (102,70 €)	38,00 € (0,00 €)

Alle benannten Reduzierungen, bei drei Kindern einer Familie, gelten auch entsprechend für weitere Kinder einer Familie nach der bisherigen Satzung.

Für den Besuch des gemeindeeigenen Waldkindergartens von **Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gelten nur** die zeitlichen Betreuungsmodelle Halbtagsbetreuung (HT) oder Verlängerte Öffnungszeit (VÖ).

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kleinkindern** vom **vollendeten** 1. bis zum 2. Lebensjahr

Für das Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 – 14:00 Uhr		
	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche
einem Kind	167,50 € (125,00 €)	251,25 € (187,50 €)	418,75 € (312,60 €)
zwei Kindern* unter 18 Jahren	124,50 € (100,00 €)	186,75 € (150,00 €)	311,25 € (250,10 €)
drei Kindern* unter 18 Jahren	84,50 € (75,00 €)	126,75 € (112,60 €)	211,25 € (187,50 €)
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	33,50 € (75,00 €)	50,25 € (112,60 €)	83,75 € (187,50 €)

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von Kleinkindern vom **vollendeten** 2. bis zum 3. Lebensjahr, wird nur eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche angeboten

Desweiteren sind nachfolgende Änderung in der Satzung über die Nutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014 (Benutzungsordnung) vorgesehen:

In § 8 Nr. 4 Zweiter Abschnitt (Kosten für das Mittagessen)

Die von dort mitgeteilten Kosten werden **mit einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr (Organisations- und Verwaltungsaufwand), von derzeit 0,50 € je Essen, in Rechnung gestellt und** mit den Betreuungsgebühren eingezogen. **Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 10 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird der Essenbeitrag um die halbe Gebühr ermäßigt. Der Beitrag wird auf Antrag erstattet.**

In § 8 Nr. 5 Neuer Absatz 4 (Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren)

(4) **Wechselt ein Kind von der Kleinkindbetreuung in die Ü3-Betreuung, innerhalb eines Monats, so ist bis zum 15. die halbe Gebühr zu entrichten. Findet ein Wechsel ab dem 16. eines Monats statt, so ist die volle Gebühr für die Kleinkindbetreuung zu bezahlen.**

Eine Anhörung der Elternbeiräte zu den Veränderungen ist erfolgt. Frau Sandra Müller, Leiterin KiTa Wittnau, wird dazu in der Gemeinderatssitzung berichten.

Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**6. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014
 (Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2018, die nachstehende 6. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Nr. 3, Nr. 4 und 5 (Gebühren) erhalten folgende Fassungen:

3. Gebührensätze

Mit Wirkung vom **1. September 2018** entstehen für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung – es wird von 12 Monatsbeiträge ausgegangen – nachfolgende monatliche Gebühren:

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kindern** vom **vollendeten 3. Lebensjahr** bis zum Schuleintritt:

	(Halbtags – HT)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Ganztagsbetreuung (GT) Montag – Mittwoch 07:30 – 16:30		
Für das Kind aus einer Familie mit	Montag - Freitag 07:30 – 13:00 Uhr	Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr	1 Tag in der Woche	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche (neu)
einem Kind	104,50 €	142,50 €	171,00 €	199,50 €	228,00 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	79,75 €	108,75 €	130,50 €	152,25 €	174,00 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	53,10 €	72,50 €	87,00 €	101,50 €	116,00 €
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	17,40 €	23,75 €	28,50 €	33,25 €	38,00 €

Für den Besuch des gemeindeeigenen Waldkindergartens von **Kindern** vom **vollendeten 3. Lebensjahr** bis zum Schuleintritt **gelten nur** die zeitlichen Betreuungsmodelle Halbtagsbetreuung (HT) oder Verlängerte Öffnungszeit (VÖ).

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kleinkindern** vom **vollendeten** 1. bis zum 2. Lebensjahr:

Für das Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 – 14:00 Uhr		
	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche
einem Kind	167,50 €	251,25 €	418,75 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	124,50 €	186,75 €	311,25 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	84,50 €	126,75 €	211,25 €
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	33,50 €	50,25 €	83,75 €

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von Kleinkindern vom **vollendeten** 2. bis zum 3. Lebensjahr, wird nur eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche angeboten.

4. Kosten für das Mittagessen

...

Die von dort mitgeteilten Kosten werden mit einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr, von derzeit 0,50 €, in Rechnung gestellt und mit den Betreuungsgebühren eingezogen. Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 10 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird der Essenbeitrag um die halbe Gebühr ermäßigt. Der Beitrag wird auf Antrag erstattet.

5. Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

(3) ...

(4) Wechselt ein Kind von der Kleinkindbetreuung in die Ü3-Betreuung, innerhalb eines Monats, so ist bis zum 15. die halbe Gebühr zu entrichten. Findet ein Wechsel ab dem 16. eines Monats statt, so ist die volle Gebühr für die Kleinkindbetreuung zu bezahlen.

(5) ...

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Wittnau, den 20. Juni 2018

Enrico Penthin
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.